

POSITIONSPAPIER

zum Ausbau der erneuerbaren Energien

Berlin, 28.10.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Einleitung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss deutlich an Fahrt aufnehmen, damit wir in Deutschland unsere Klimaschutzziele erreichen und unseren Beitrag zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele leisten. Die schwachen Ausbauzahlen der vergangenen Jahre, vor allem die der Windenergie an Land, sind ernüchternd: Verschiedene Beschleunigungs- und Koordinierungsversuche von Seiten der Politik sind leider gescheitert. Dieses Papier zeigt, dass für die neue Bundesregierung erheblicher Handlungsbedarf besteht, damit die Hemmnisse für den Erneuerbaren-Ausbau zügig beseitigt werden.

Dies kann nur gelingen, wenn **alle Akteure an einem Strang ziehen** und gemeinsam den Ausbau von Windenergie, Solar und Co. vorantreiben. So bildeten unterschiedliche Interessen und Zuständigkeiten in Verbindung mit einem komplexen Planungs- und Genehmigungsrecht bislang ein wesentliches Hindernis beim EE-Ausbau. Umso mehr ist für einen schnellen und deutlichen Fortschritt in den kommenden Jahren eine konzertierte Politik erforderlich, die alle Akteure auf ein gemeinsames Ziel verpflichtet.

Die notwendigen Maßnahmen betreffen dabei ganz unterschiedliche Politikfelder und verschiedene föderale Ebenen. Der VKU empfiehlt der neuen Bundesregierung daher dringend, zeitnah eine **Kommission mit Vertretern aus Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden** einzusetzen, die den gordischen Knoten beim EE-Ausbaustau durchschlägt. Die guten Erfahrungen mit der Kohlekommission zeigen, wie wichtig ein gemeinsamer Konsens für den Ausstieg war. Denselben Konsens brauchen wir jetzt für einen stärkeren Einstieg in den EE-Ausbau. Wer aussteigt, muss auch einsteigen. Dieses Papier soll daher auch einen ersten Impuls liefern, mit welchen Fragen sich eine solche Kommission beschäftigen sollte.

Die aktuellen Entwicklungen bei den Gaspreisen zeigen zudem, dass die erneuerbaren Energien auch stärker als bisher zu einem Rückgrat einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung werden.

Wesentlich ist dafür auch der Einsatz elektrischer Energie für die Wasserelektrolyse. Wasserstoff bietet sowohl einen Mechanismus zur Sektorenkopplung als auch die Möglichkeit, Energie in großem Maßstab über längere Zeiträume zu speichern oder weite Strecken zu transportieren. Dies hilft uns, erneuerbar erzeugten Strom vollumfänglich zu nutzen und effizient in das Energieversorgungssystem zu integrieren. Zugleich leistet Wasserstoff einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen Wärmeversorgung.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, den Ausbau der erneuerbaren Energien durch bessere Investitionsanreize, größere Ausschreibungsvolumina und eine ausreichende Flächenbereitstellung zu beschleunigen. Um die Flächen nicht unnötig zu verknappen,

sollte der Bund die Länder nicht länger zur Festlegung von Mindestabständen zu Wohngebäuden ermuntern, sondern § 249 Absatz 3 BauGB streichen.

Notwendig ist eine Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), eine Überarbeitung der Entgelte- und Umlagesystematik und der Abbau von Genehmigungshindernissen. Insbesondere bedarf es einer bundesweit einheitlichen Bewertungsmethode für die Artenschutzprüfung von Windenergievorhaben, die anhand von statistisch begründeten Schwellenwerten die Risiken für die betroffene Tierwelt bemisst (sog. Probabilistik).

Außerdem müssen die Bedingungen für das Repowering von Windkraftanlagen vereinfacht werden. Wenn sich die Auswirkungen auf Mensch und Tier nicht verschlechtern, sondern verbessern, darf einem Repowering nichts entgegenstehen.

Es kann nicht länger hingenommen werden, dass sich Genehmigungs- und Klageverfahren über Jahre hinziehen. Erforderlich ist eine deutliche Personalaufstockung, damit die Behörden und Gerichte mit dem beschleunigten Ausbautempo Schritt halten können.

Weiterhin gilt es, die Akzeptanz des Wind- und Solarenergieausbaus weiter zu stärken, indem bessere Rahmenbedingungen für Bürgerbeteiligungsmodelle geschaffen werden.

VKU-Vorschläge

1. Anhebung der Ausbauziele und Ausschreibungsvolumina

Die Ausschreibungsvolumina für Windenergie an Land und Solarenergie müssen dauerhaft angehoben werden. Zur Erreichung eines EE-Anteils von 65 % an der Stromversorgung sollte bis 2030 eine installierte Leistung für Windenergie an Land von mindestens 90 GW (EEG: 71 GW) und für Solarenergie von mindestens 125 GW angestrebt werden. Die jährlichen Ausbauziele sollten für Windenergie an Land auf mindestens 5 GW und für Solarenergie auf mindestens 7,5 GW angehoben werden.

Begründung:

Die meisten wissenschaftlichen Prognosen und auch die Bundesregierung rechnen damit, dass der Stromverbrauch im Jahr 2030 höher sein wird als bei der Festlegung der Ausbauziele vorhergesehen, auch um den zusätzlichen Strombedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie zu decken. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz elektrischer Energie für die Wasserelektrolyse.

Um unter diesen Bedingungen einen 65-prozentigen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erreichen, sollte bis 2030 eine installierte Leistung für Windenergie

an Land von mindestens 90 GW (EEG: 71 GW) und für Solarenergie von mindestens 125 GW angestrebt werden.

Hierfür müssen im EEG sowie im Bauplanungs- und Genehmigungsrecht alle Ampeln auf Grün gestellt werden. Sobald der Ausbau an Fahrt aufnimmt, sollte eine weitere Zielanhebung (Windenergie: 100 GW, Solarenergie: 150 GW) geprüft und verfolgt werden, um das 65-Prozentziel ganz sicher zu erreichen.

Die jährlichen Ausschreibungsvolumina sollten so kalkuliert sein, dass diese Windkraftleistung bis zum Jahr 2030 sicher erreicht und auch in den darauffolgenden Jahren weiter ausgebaut wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bis dahin ein Teil der jetzt installierten Windkraftleistung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr am Netz sein wird. Vor diesem Hintergrund rät der VKU dazu, die Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land für die kommenden Jahre auf mindestens 5 GW anzuheben. Die jährlichen Ausbauziele für Solarenergie sollten auf mindestens 7,5 GW angehoben werden.

2. Gleichstellung nachhaltiger, treibhausgasneutraler Energie mit erneuerbaren Energien

Nicht-erneuerbare Energien sollten mit erneuerbaren Energien gleichgestellt werden, wenn sie nachhaltig und treibhausgasneutral sind.

Begründung:

Es ist zu berücksichtigen, dass nachhaltige und treibhausgasneutrale Energien nicht immer „erneuerbar“ im strengen Wortsinn sind. Dies gilt insbesondere für Abwärme.

Für die Behandlung von Abfällen und Reststoffen gilt, dass der Kreislauf von Materialien nach dem Abfall- und Kreislaufrecht grundsätzlich Vorrang hat, aber ein Teil der Abfälle und speziell auch Reste aus Recyclingprozessen energetisch zu verwerten sind. Die hierbei gewonnene und genutzte Energie entsteht als Nebenprodukt im Rahmen der Umsetzung eines öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsauftrags. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich um eine treibhausgasneutrale Energiequelle und sollte deswegen auch mit erneuerbaren Energien dauerhaft gleichgestellt werden. Hinzukommt, dass diese Abfälle in einer defossilisierten Zukunft ohnehin nur noch Kohlenstoff aus erneuerbaren Quellen enthalten werden. Ähnliches gilt für Wasserstoff, der klimaneutral hergestellt wird, und für Wasserstoff, bei dem der anfallende Kohlenstoff entweder gasförmig oder als Feststoff weiterverarbeitet, bzw. klimaneutral gespeichert wird.

Auch die sich aus dem Abwasserreinigungsprozess ergebenden Potenziale zur Energiegewinnung (Strom/Wärme aus Klärgas, Klärschlamm, Rechengut) sollten den erneuerbaren Energien gleichgestellt werden, d. h. zukünftig erst als Abfall betrachtet werden, wenn die energetische Nutzung so weit wie möglich ausgeschöpft wurde.

Unvermeidbare Abwärme ist analog zu Gruben- und Deponiegas im EEG zu sehen. Die Nutzung dieser Gase (Methan) ist im eigentlichen Sinn keine erneuerbare Energie, jedoch ist deren Umwandlung in nutzbare Energie klimaneutral, sachgerecht und nachhaltig. Bereits ab einem Temperaturniveau knapp über 100 °C lässt sich die Abwärme über ORC-Prozesse zur Umwandlung in klimaneutralen Strom nutzen. Gerade in Kombination mit Speichern lassen sich Geschäftsmodelle entwickeln, wenn eine sachgerechte CO₂-Kostenbefreiung vorliegt. Aufgrund der Schwierigkeit, für Abwärme eine wirtschaftliche und technisch sinnvolle Nutzung zu finden (Abwärme kann nicht über längere Strecken transportiert werden), stellt die ORC-Technologie eine zentrale Technologie dar. Gleichzeitig ist die Verstromung durch ORC-Anlagen hier eine wichtige Option, um CO₂-freien Strom an windstillen Nächten zu erzeugen und beinhaltet so einen Beitrag zur Grundlast aus CO₂-freien Quellen.

3. Keine Einbeziehung von Siedlungsabfällen in den nationalen Emissionshandel

Die aus Siedlungsabfällen erzeugte Energie muss auch nach 2023 von den Belastungen des BEHG befreit bleiben.

Begründung:

Der Emissionshandel erfüllt dort seinen Zweck, wo er eine Lenkungswirkung erzielt. In der öffentlichen Abfall- und Abwasserentsorgung kann er jedoch keine Lenkungswirkung entfalten. Denn Abfälle (Siedlungs- und Sonderabfälle, Klärschlämme) sind keine fossilen Brennstoffe. Ihre Entsorgung ist kein Produktionsprozess, sondern eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ein Emissionshandel ist deshalb kein geeignetes Lenkungsinstrument für die öffentliche Abfall- und Abwasserentsorgung. Wenn, dann müssen die Emissionen aus der Abfallentsorgung entsprechend der Ökobilanzmethodik den Produkten und produzierenden Sektoren zugeordnet werden.

4. Erneuerbar erzeugter Strom in allen Sektoren nutzbar machen

Es müssen Anreize geschaffen und Hemmnisse abgebaut werden, damit erneuerbar erzeugter Strom für die Verringerung von Treibhausgasemissionen in den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie nutzbar gemacht werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die Wasserelektrolyse.

Begründung:

Wasserstoff bietet sowohl einen Mechanismus zur Sektorenkopplung als auch die Möglichkeit, Energie in großem Maßstab über längere Zeiträume zu speichern oder weite Strecken zu transportieren. Dies hilft, erneuerbar erzeugten Strom vollumfänglich zu nutzen und effizient in das Energieversorgungssystem zu integrieren. Zugleich leistet Wasserstoff einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen Wärmeversorgung.

Die Umwandlung in Wasserstoff und dessen Transport über die bestehende Infrastruktur auf Fernleitungs- und Verteilnetzebene macht erneuerbar erzeugten Strom für viele technische Anwendungen nutzbar und kann zugleich die Stromnetze entlasten.

Gerade für den Wärmemarkt ist der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft essenziell: die Beimischung von Wasserstoff ins Erdgasnetz wird den Hochlauf der Technologie begünstigen, die direkte Wasserstoffnutzung in KWK und Brennstoffzellen als auch die Abwärmenutzung der Elektrolyse werden wärmenetzbasierte Lösungen im Quartier und darüber hinaus unterstützen; insbesondere dann, wenn es Denkmale, Gebäude mit erhaltenswerter Bausubstanz oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu sanierende Gebäude zu versorgen gilt.

5. Entlastung des Stromverbrauchs von Abgaben und Umlagen

Stromverbraucher müssen von Abgaben und Umlagen entlastet werden, damit es wirtschaftlich möglich ist, Strom in den Sektoren Wärme und Mobilität klimaneutral nutzbar zu machen. Hierfür bedarf es einer grundlegenden Reform der Entgelte- und Umlagesystematik.

Begründung:

Seit vielen Jahren ist die Abgaben- und Umlagenlast ein wirtschaftliches Hemmnis für den Einsatz erneuerbar erzeugten Stroms in den Sektoren Wärme und Mobilität. Die technischen Möglichkeiten der Kopplung dieser Sektoren sind vorhanden und werden durch Forschung und Unternehmen beständig weiterentwickelt. Zudem ist die Machbarkeit in vielen, auch durch die Bundesregierung geförderten Modellprojekten belegt. Um Sektorenkopplung in der Breite zu ermöglichen, ist eine Reform der Entgelte- und Umlagesystematik erforderlich, damit Strom günstiger wird.

6. Keine Mehrfachbelastung von Energiespeichern mit Entgelten, Abgaben und Umlagen

Die Speicherdefinition aus Artikel 2 Nummern 59, 60 der Strombinnenmarkttrichtlinie (EU) 2019/944 muss in deutsches Recht umgesetzt werden, damit klargestellt ist, dass die Energiespeicherung kein Letztverbrauch ist und damit auch keinen Letztverbraucherabgaben unterliegt.

Begründung:

Nach der Rechtsauffassung des Bundeswirtschaftsministeriums und der Bundesnetzagentur werden Speicher je nach Betriebszustand als Verbraucher (Laden) oder als Erzeuger (Entladen) betrachtet. Dies führt dazu, dass gespeicherte Energie zum Teil mehrfach mit Entgelten, Abgaben und Umlagen belastet wird. Geltende Ausnahmeregelungen decken nicht sämtliche Speichertechnologien ab. Zum Beispiel sind thermische Speichersysteme nicht berücksichtigt. Beinhaltet der thermische Speicherprozess die Umwandlung und Rückeinspeisung elektrischer Energie und trägt somit zur Sektorenkopplung bei, fällt der Prozess in den Anwendungsbereich des EEG und EnWG. Damit einhergehend wird die gespeicherte Energie zum Teil mehrfach mit Entgelten, Abgaben und Umlagen belastet. Geltende Ausnahmeregelungen decken thermische Speichersysteme noch nicht ausreichend ab.

Durch eine Umsetzung der Speicherdefinition aus Artikel 2 Nummern 59, 60 der Strombinnenmarkttrichtlinie (EU) 2019/944 in deutsches Recht kann dieser Missstand behoben werden. Denn demnach ist Energiespeicherung kein Letztverbrauch, sondern vielmehr die „Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger“. Wenn der deutsche Gesetzgeber diese Vorgabe berücksichtigt, wird es keine Mehrfachbelastung mit Entgelten, Abgaben und Umlagen mehr geben.

7. Attraktive Vergütungssätze für Solarenergie, Geothermie und Biomasse

Die in den letzten Jahren gesunkenen Vergütungssätze und Gebotshöchstwerte bei Solarenergie, Geothermie und Biomasse sollten angehoben werden, um das Projektierungsgeschäft wieder anzukurbeln. Bei Biomasse-Ausschreibungen sollten dynamische Höchstgebotsgrenzen eingeführt werden, um das Angebot bei unterzeichneten Ausschreibungen zu erhöhen.

Begründung:

Die in den letzten Jahren drastisch gesunkenen Vergütungssätze und Gebotshöchstwerte bei Solarenergie, Geothermie und Biomasse haben den Ausbau der regenerativen Stromerzeugung geschwächt. Das EEG 2021 hat diese Entwicklung nur zum Teil korrigiert.

Die Rahmenbedingungen müssen so ausgestaltet sein, dass es für jeden Gebäudebesitzer attraktiv ist, Solarstrom zu erzeugen oder sein Dach zu diesem Zweck zu verpachten. Hier ist zur Kenntnis zu nehmen, dass das Eigenverbrauchsmodell für kleinere Aufdachanlagen oft das einzig wirtschaftliche Betreibermodell darstellt, weil es indirekt von den hohen Abgaben und Umlagen profitiert. Reine Volleinspeiseanlagen sind in diesem Segment nicht wirtschaftlich. Im Hinblick auf die – absolut notwendigen – Bemühungen um eine Reduzierung der Strompreise, z. B. durch eine schrittweise Abschaffung der EEG-Umlage, ist darauf zu achten, dass die Wirtschaftlichkeit von kleinen Aufdachanlagen trotzdem gegeben ist. Hierbei müssen die Rahmenbedingungen so justiert werden, dass nicht nur Eigenversorgungsmodelle, sondern auch Prosumer-Modelle wirtschaftlich sind.

Unternehmen, die bereit sind, in Geothermieprojekte zu investieren, benötigen eine ausreichende Flankierung durch das EEG. Gleiches gilt für Investitionen in Biomasse und Wasserkraft. Für die angestrebte Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft müssen alle Potenziale der regenerativen Stromerzeugung genutzt werden.

8. Ausbildungsoffensive für das Solarhandwerk

Es ist dringend notwendig, dass der Bund eine Ausbildungsoffensive für das Solarhandwerk startet.

Begründung:

Als ein großes Hemmnis beim Ausbau der Solarenergie auf Dächern wirkt es sich aus, dass es sehr schwierig geworden ist, qualifizierte Handwerksbetriebe für die Installation von Solaranlagen zu finden, und dass mit langen Wartezeiten gerechnet werden muss. Grund hierfür ist, dass es nicht genügend Fachkräfte gibt, um den gestiegenen Bedarf zu decken. Da die Solarenergie auf Dächern jedoch massiv ausgebaut werden muss, um die Klimaschutzziele zu erreichen, muss dieser Fachkräftemangel behoben werden. Hierfür sollte der Bund eine Ausbildungsoffensive starten.

9. Weiterbetrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponie-, Klär-, Gruben- und Biogas aus Abfällen sichern

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponie-, Klär-, Gruben- und Biogas aus Abfällen sollten nach Ende des Förderzeitraums einen fixen Vermarktungszuschlag erhalten, der den Weiterbetrieb dieser Anlagen ermöglicht.

Begründung:

Insbesondere Grubengasanlagen sind aufgrund ihrer fixen Betriebskosten und mit Blick auf das aktuelle und zukünftige Strompreisniveau nicht wirtschaftlich am Strommarkt zu betreiben, tragen jedoch in hohem Maße zum Klimaschutz bei. Allein aus der Verstromung von Grubengas, das aus ehemaligen Steinkohlebergwerken in Nordrhein-Westfalen und im Saarland abgesaugt wird, erwächst ein jährlicher THG-Minderungsbeitrag von derzeit rund 3 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent.

10. Keine Kürzung der Ausschreibungsmengen durch die Bundesnetzagentur

Die Kürzung der Ausschreibungsmengen bei möglicher Unterzeichnung sollte möglichst schnell wieder aus dem EEG entfernt werden.

Begründung:

Ein großes Problem ist, dass die Zahl der genehmigten Windenergieprojekte so gering ist, dass die Vergütungsansprüche, die in den Ausschreibungen vergeben werden, nicht vollständig abgerufen werden. Der Gesetzgeber hat daher die Bundesnetzagentur in § 28 Absatz 6 EEG 2021 angewiesen, die Ausschreibungsvolumina bei drohender Unterzeichnung zu kürzen, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten. Damit verschlimmert sich jedoch die Situation, da die vorherige Kenntnis der Ausschreibungsmengen wichtig für die Investitionssicherheit ist. Wenn die Ausschreibungsmengen nicht mehr verlässlich sind, droht die Teilnahmequote noch weiter abzusinken. Die Kürzung der Ausschreibungsmengen sollte möglichst schnell wieder aus dem EEG entfernt werden. Stattdessen gilt es, die Hindernisse bei der Flächenausweisung und Genehmigungserteilung für die Windenergie zu überwinden.

11. Teilnahme von Dach-Solaranlagen an Ausschreibungen ab 750 kW

Solaranlagen auf Dächern sollten bis zu einer Anlagenleistung von 750 kW Zahlungsansprüche auch ohne Teilnahme an einer Ausschreibung erhalten.

Begründung:

Mit dem EEG 2021 sind Einschränkungen für PV-Dachanlagen im Leistungssegment 300 – 750 kW in Kraft getreten, die sich insbesondere für gewerblich genutzte Gebäude nachteilig auswirken. Nach § 48 Absatz 5 EEG 2021 erhalten sie eine gesetzliche Festvergütung nur noch für maximal 50 % der erzeugten Strommenge. Der Gesetzgeber setzte offenbar voraus, dass eine Eigenverbrauchsquote von 50 % möglich ist, was in der Praxis vielfach nicht gegeben ist.

In diesen Fällen bleibt potenziellen Anlagenbetreibern nur die Möglichkeit, an Ausschreibungen gemäß EEG teilzunehmen, was für die meisten Gewerbetreibenden nicht in Frage kommt, da diese Option energiewirtschaftliches Know-how voraussetzt und einen erheblichen Aufwand verursacht. Außerdem wäre dann überhaupt kein Eigenverbrauch mehr möglich, denn wenn Vergütungsansprüche im Wege der Ausschreibung erworben werden, ist Eigenverbrauch ausgeschlossen (§ 22 Absatz 6 EEG 2021).

12. Erweiterung der Mieterstromförderung auf Nicht-Wohngebäude

Die Mieterstromförderung sollte auf Nicht-Wohngebäude erweitert werden.

Begründung:

Aktuell sind gewerblich genutzte Gebäude von der Mieterstromförderung ausgeschlossen. Diese wird nur gewährt, wenn die Solaranlage auf einem Wohngebäude installiert ist und der Strom an einen Letztverbraucher in einem Wohngebäude oder einer Nebenanlage geliefert wird (§ 21 Absatz 3 EEG 2021).

Quartiere bestehen jedoch nicht nur aus Wohngebäuden, sondern auch aus Schulen, Schwimmbädern, Parkhäusern oder Gebäuden für den Einzelhandel. Häufig sind die Dachflächen dieser Nichtwohngebäude besser für die Errichtung einer PV-Anlage geeignet als die Dächer von Wohngebäuden. Letztere können durch Ausrichtung, Verschattung, Denkmalschutz und sonstige Umstände als Standort der PV-Anlage weniger geeignet bzw. ungeeignet sein. Andererseits wird auch in Nichtwohngebäuden Strom verbraucht, weshalb diese auch als Bezieher von Mieterstrom nicht ausgeschlossen sein sollten.

13. Stromsteuerbefreiung für Mieterstrom-Lieferkettenmodelle

Die Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 StromStG sollte nicht nur bei Direktbelieferung, sondern auch im Lieferkettenmodell gewährt werden

Begründung:

Bei der Umsetzung von Mieterstromprojekten hat sich in der Praxis das „Lieferkettenmodell“ als sinnvoll erwiesen. Beim Lieferkettenmodell tritt ein Energiedienstleister als Mieterstromlieferant auf und übernimmt die Strombelieferung von Letztverbrauchern im Rahmen eines Mieterstromprodukts. Innerhalb einer Lieferkette sind drei Akteure tätig: der Anlagenbetreiber/Vermieter, der Energiedienstleister/Mieterstromlieferant und die Letztverbraucher/Mieter. Ein Vorteil dieses Modells ist, dass die Marktrolle des Stromlieferanten an einen energiewirtschaftlich versierten Dritten übertragen wird.

Mit dem EEG 2021 wurde klargestellt, dass auch im Lieferkettenmodell ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bestehen kann.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für das Lieferkettenmodell zu schaffen, muss jedoch noch ein weiteres Hindernis ausgeräumt werden: Anders als bei einem direkten Lieferverhältnis zwischen Wohnungsunternehmen und Endabnehmer können die Akteure im Lieferkettenmodell nicht die Stromsteuerermäßigung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 b StromStG in Anspruch nehmen. Diese Ungleichheit sollte beseitigt werden, damit das Lieferkettenmodell zu einer wirklichen Alternative zu einer Direktbelieferung werden kann.

14. Aufhebung der 20-MW-Schwelle für die Teilnahme von Biomasseanlagen an Ausschreibungen

Anlagen zur Biomasseverstromung sollten auch mit einer Leistung von mehr als 20 MW in den Ausschreibungen teilnahmeberechtigt sein.

Begründung:

Aktuell ist Biomasseanlagen mit einer Leistung von mehr als 20 MW eine Teilnahme an den Ausschreibungen verwehrt (§ 39 Absatz 4 EEG 2021). Dadurch sind Betreiber fossil befeuerter Kraftwerke daran gehindert, diese auf Biomasse umzustellen. Auch die Errichtung großer Holzhackschnitzelheizkraftwerke scheitert an dieser Hürde, dabei ist der Vorteil solcher Anlagen unbestritten: Schadholz aus dem vom Borkenkäferbefall und Klimawandel stark geschwächten deutschen Wald würde sinnvoll genutzt und die deutsche Forstwirtschaft zugleich gestärkt. Daher sollte die Größenbeschränkung von 20 MW aufgehoben werden.

15. Absatzpotenzial für Biomethanerzeugungsanlagen langfristig sichern

Die Streichung der Übergangsregelung des § 100 Abs. 3 EEG a.F. durch das EEG 2021 sollte rückgängig gemacht werden.

Begründung:

Durch die EEG-Reform ist die Übergangsregelung des § 100 Abs. 3 EEG a.F. entfallen. Diese erlaubte es, Erdgas-BHKW mit Inbetriebnahmezeitpunkt vor August 2014 auf Biomethan umzustellen und hierbei – unter der Voraussetzung der Stilllegung eines alten, gemäß EEG 2012 vergüteten Biomethan-BHKW – so vergütet zu werden, als wären sie damals schon als Biomethan-BHKW in Betrieb genommen worden (§ 100 Absatz 1 EEG 2021).

Im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 wurde die Übergangsregelung für zwei Jahre verlängert.

Diese Übergangsregelung war zum Schutz des Investitions- und Vertrauensschutzes von Biomethanerzeugungsanlagen geschaffen worden. Diesen Anlagen hatte das Ausgedroht, nachdem durch eine EEG-Reform im Jahr 2014 die Vergütung für Biomethanstrom gekürzt worden war. Denn wenn die Verstromung von Biomethan unattraktiv wird, leidet darunter der Absatzmarkt für Biomethan.

Die Übergangsvorschrift sollte daher für Biomethanerzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb gegangen sind, bis 2034 ein konstantes Absatzpotential sicherstellen. Um gleichzeitig die im EEG geförderte Leistung nicht auszuweiten, wurde das Konzept der Stilllegungsnachweise entwickelt: Sobald ein Biomethan-BHKW, das vor dem 01.08.2014 in Betrieb gegangen war, stillgelegt wurde, konnte im Gegenzug ein Erdgas-BHKW gleicher Leistung auf Biomethan umgestellt werden. Voraussetzung hierfür war, dass das Erdgas-BHKW ebenfalls vor dem 01.08.2014 in Betrieb gegangen war. Dieses umgestellte BHKW erhielt dann eine EEG-Vergütung ab seinem Erstinbetriebnahmedatum, also bis maximal Ende 2034.

Die größte Notwendigkeit der Investitionsschutzregelung entsteht dabei in vollem Umfang erst ab dem Jahr 2024, wenn für viele BHKW die EEG-Vergütung ausläuft. Daher reicht es nicht aus, dass die Regelung für zwei Jahre verlängert wurde. Notwendig ist jedoch eine dauerhafte Fortgeltung der Übergangsvorschrift.

16. Gleiche Rechte für Kleinanlagen in der Direktvermarktung

Erleichterung der Abweichungsmöglichkeit von den technischen Vorgaben zur Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit (§ 10b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021) bei Direktvermarktung von PV-Anlagen bis 100 kW

Begründung:

Kleinanlagenbetreiber können sowohl während als auch nach der Förderphase zwischen den Veräußerungsformen des § 21b EEG frei wählen. Dabei ergibt sich allerdings aus den erhöhten mess-/und steuerungstechnischen Vorgaben des § 10b (Ist-Wert-Auslesung/Fernsteuerung/¼h-Messung) insbesondere für Kleinanlagen bis 100 kW eine Diskriminierung. Für diese Anlagen ist ein Wechsel in die Veräußerungsform nach § 20/21a (geförderte/sonstige Direktvermarktung) im Vergleich zur Einspeisevergütung nach § 21 mit erhöhten Anforderungen verbunden. Dies steht letztlich einer Marktintegration entgegen.

Diese Ungleichbehandlung verstößt auch gegen Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II).

Nach dieser Vorschrift haben die Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen Anreize für die marktbasierende und marktorientierte Integration von EE-Strom in den Elektrizitätsmarkt zu setzen, wobei unnötige Wettbewerbsverzerrungen auf den Elektrizitätsmärkten zu vermeiden sind. Dieser Grundsatz gilt auch für Kleinanlagen.

Durch die vom VKU vorgeschlagenen Änderungen wird die Diskriminierung von Anlagen bis 100 kW in der Direktvermarktung gegenüber solchen in der Einspeisevergütung beseitigt und damit dem Artikel 4 Absatz 2 der RED II Rechnung getragen.

17. Gesetzliche Klarstellungen für eine rechtssichere Flächenausweisung

Planungsträger müssen in ihrem Bemühen um eine rechtssichere Ausweisung von Flächen für Erneuerbare-Energien-Projekte durch den Gesetzgeber besser unterstützt werden.

Begründung:

Erneuerbare Energie braucht Fläche. Ein bundesweit einheitlicher Kriterienkatalog in Bezug auf „Tabuzonen“ und die Abwägung „weicher Tabukriterien“ würde helfen, dass Flächenausweisungen juristisch nicht mehr so leicht angreifbar sind.

Erfolgte Festlegungen für Windvorrangflächen sollten regelmäßig dahingehend überprüft werden, inwieweit die Flächen tatsächlich für die Windenergie nutzbar sind. Im Falle, dass Vorrangflächen sich aufgrund von Interessenskonflikten als dauerhaft nicht bebaubar erweisen, sollte in einem zügigen Verfahren eine Anpassung der Flächenkulisse möglich sein.

Abwägungsentscheidungen der Planungsträger sollten für die Genehmigungsbehörden bindend sein, damit unnötige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

18. Eigene Flächenkategorie für PV-Freiflächenanlagen

Flächen, auf denen PV-Freiflächenanlagen errichtet werden, sollten nicht den „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ zugerechnet werden, sondern eine eigene Flächenkategorie erhalten.

Begründung:

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr zu begrenzen, um die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die

Lebensqualität der Bevölkerung zu schützen. Zu diesem Zweck wird die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen statistisch erfasst.

Flächen, auf denen PV-Freiflächenanlagen errichtet werden, werden jedoch zu Unrecht zu den Siedlungs- und Verkehrsflächen gezählt. Wenn Solarparks als Biodiversitäts-PV ausgelegt sind, schaffen und/oder erhalten sie sogar neue biodiversive Landschaftsräume, was ja gerade Zweck der Flächeneinsparziele ist. Im Fall, dass Flächen in Solarparks landwirtschaftlich genutzt werden, ist zwar die Bewirtschaftungsweise gegenüber dem Vorzustand verändert, aber nicht im Sinne eines generellen Verlusts an Fläche. Zudem erfolgt der naturschutzfachliche Flächenausgleich eines Solarparks heute in der Regel teilweise oder ganz innerhalb der eigenen Solarparkfläche. Tatsächliche Siedlungs- und Verkehrsflächen sind hingegen extern auszugleichen.

Wenn PV-Freiflächenanlagen weiterhin fehlerhaft zum Flächenverbrauch gezählt werden, wird nicht nur die Statistik verzerrt, sondern es bleibt dann angesichts des angestrebten Solarenergieausbaus immer weniger Spielraum für die Ausweisung echter Siedlungs- und Verkehrsflächen.

19. Lockerung des Grünlandumbruchverbots für Solaranlagen

Das Grünlandumbruchsverbot sollte gelockert werden, damit es Inhaber von Ackerflächen nicht davon abhält, darauf Solaranlagen zu errichten.

Begründung:

Das Grünlandumbruchverbot verbietet es, landwirtschaftliches Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn ein Acker fünf Jahre als Dauergrünland bewirtschaftet wird. Weil Ackerland gegenüber Grünland im landwirtschaftlichen Sinne wertvoller ist, stellt sich bei Flächeninhabern die Frage, ob eine Ackerfläche überhaupt anteilig oder ganz für einen Solarpark genutzt werden soll. Denn entsteht ein Grünland, ist nicht sicher, ob als Nachnutzung wieder Ackerbau in Frage kommen kann, weil das Umbruchsverbot dies ausschließt und eine Umbruchgenehmigung nicht sicher erteilt wird.

Zweck des Grünlandumbruchverbots ist die Verlangsamung bzw. Verhinderung des Verlusts von Grünland. Durch die Errichtung von Solaranlagen auf Ackerböden wird in der Gesamtschau neues Grünland geschaffen. Hierfür muss das Grünlandumbruchsverbot jedoch gelockert werden, damit es Inhaber von Ackerflächen nicht davon abhält, darauf Solaranlagen zu errichten.

20. Keine pauschalen Abstandsregeln zur Wohnbebauung

Die Regelung in § 249 Absatz 3 BauGB, wonach die Länder bestimmen können, dass die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen nur bei Einhaltung von Mindestabständen zu Wohngebäuden Anwendung findet, sollte gestrichen werden.

Begründung:

Für den erforderlichen Ausbau der Windenergie an Land gibt es ohnehin schon zu wenig Flächen. Pauschale Abstandsregelungen führen zu einer weiteren unnötigen Beschneidung der zur Verfügung stehenden Potenziale. Für die Steigerung der Akzeptanz gibt es bessere Ansätze als pauschale Abstandsregelungen. Hinzukommt, dass Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen ohnehin bereits über immissionsschutzrechtliche Schutz- und Vorsorgeanforderungen reguliert werden.

21. Bundeseinheitliche Standardsetzung für die Artenschutzprüfung von Windenergievorhaben

Es müssen rechtsverbindliche Standards für die Artenschutzprüfung geschaffen werden, die sich am Beschluss der Sonder-UMK vom 11.12.2020 orientieren.

Begründung:

Ein großes Ausbauehemmnis sind fehlende rechtsverbindliche Standards für die Artenschutzprüfung. Notwendig ist eine bundesweit einheitliche Bewertungsmethode, die anhand von statistisch begründeten Schwellenwerten die Risiken für die betroffene Tierwelt bemisst (sog. Probabilistik). Dies entspricht auch einem Beschluss der Sonder-UMK vom 11.12.2020. Der VKU setzt sich dafür ein, dass dieser Beschluss konsequent umgesetzt wird.

22. Vereinfachte Genehmigung von Repoweringvorhaben

Es bedarf einer bundeseinheitlichen Festlegung, dass Genehmigungen für Repowering jedenfalls dann zu erteilen sind, wenn sich der Artenschutz durch das Repoweringvorhaben im Vergleich zur Altanlage jedenfalls nicht verschlechtert.

Begründung:

Dort wo bereits Windparks stehen, sollte es ohne großen Genehmigungsaufwand möglich sein, alte Windenergieanlagen durch neue zu ersetzen (Repowering), denn dies fördert die Energiewende und den Artenschutz gleichermaßen. Nach dem neu geschaffenen § 16b BImSchG sind Genehmigungen jedenfalls dann zu erteilen, wenn sich der Artenschutz durch das Repoweringvorhaben im Vergleich zur Altanlage nicht verschlechtert. Diese Vorgabe muss von den Behörden konsequent umgesetzt werden, denn die Umsetzung

von Repowering-Vorhaben trägt massiv dazu bei, dass der Ausbau der Windenergie – auch in Anbetracht des bevorstehenden Förderendes für 16.000 MW Windkraftleistung bis 2025 – fortgesetzt werden kann.

23. Regeln über finanzielle Beteiligung der Kommunen vereinheitlichen und verbindlich machen

Die mit dem EEG 2021 geschaffene Möglichkeit für Betreiber von Wind- und Solarparks, eine Abgabe von bis zu 0,2 Cent/kWh an betroffene Kommunen zu leisten und diese Zahlungen aus dem EEG-Konto erstattet zu bekommen, sollte nicht nur bei Solarparks, sondern auch bei Windparks auf Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung erweitert werden.

Außerdem sollte die Zahlung der Abgabe für Betreiber von Wind- und Solarparks verpflichtend sein. Dies sollte für geförderte Anlagen genauso gelten wie für Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung.

Für Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung sollte die Erstattung der Kommunalabgabe aus dem EEG-Konto eine Option sein, die auch abgelehnt werden darf.

Begründung:

Die mit dem EEG 2021 geschaffene Möglichkeit für Windparkbetreiber, eine Abgabe von bis zu 0,2 Cent/kWh an betroffene Kommunen zu leisten und diese Zahlungen aus dem EEG-Konto erstattet zu bekommen, verschafft Kommunen, auf deren Gebiet oder in deren Nachbarschaft Windparks errichtet werden, eine finanzielle Teilhabe. Dies stärkt die Akzeptanz der Windenergie vor Ort.

Bei Freiflächen-Solaranlagen ist gemäß § 6 Absatz 3 EEG 2021 eine finanzielle Beteiligung sowohl von geförderten als auch von ungeförderten Anlagen möglich. Damit können auch Freiflächenanlagen, die über ein Power Purchase Agreement (PPA) Einnahmen genießen, die Gemeinden finanziell beteiligen. Damit wollte der Gesetzgeber verhindern, dass sich diese Anlagen gegenüber geförderten Anlagen nicht durchsetzen können, weil sie den Gemeinden keine entsprechenden Zahlungen anbieten dürfen.

Diese Überlegung ist zutreffend und sollte auf Windparks übertragen werden. Denn bei Windparks ist die finanzielle Kommunalbeteiligung gemäß § 6 Absatz 2 EEG 2021 auf geförderte Anlagen beschränkt. Auch bei der Windenergie an Land gewinnen jedoch Vermarktungsformen außerhalb des EEG (z. B. PPA) zunehmend an Bedeutung. Die Betroffenheit der Kommunen und das Interesse an einer finanziellen Beteiligung hängt nicht davon ab, ob der dort erzeugte Strom mit oder ohne EEG-Förderung vermarktet wird.

Es ist wichtig, dass der kommunale Beitrag verpflichtend ist, denn so ist gewährleistet, dass alle geplanten Projekte gleichbehandelt werden.

Für Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung (z. B. PPA-Projekte) ist es wichtig, dass die Erstattung der Kommunalabgabe aus dem EEG-Konto eine Option ist, die auch abgelehnt werden darf, damit das Label „ungefördert“ für PPA-Projekte ohne Zweifel erhalten bleibt und eine Grünstromvermarktung möglich ist.

24. Bessere Anreize zur Bürgerbeteiligung

Die Akzeptanz des Wind- und Solarenergieausbaus sollte weiter gestärkt werden, indem bessere Rahmenbedingungen für Bürgerbeteiligungsmodelle geschaffen werden.

Begründung:

In der Praxis zeigt sich vielfach, dass eine hohe Akzeptanz für die erneuerbaren Energien dazu beitragen kann, dass Vorhaben reibungslos genehmigt und umgesetzt werden. Vorhabenträger, die den Bürgerinnen und Bürgern Beteiligungsmöglichkeiten anbieten, müssen in den Ausschreibungen einen Verfahrensbonus erhalten, damit sich ihr Engagement nicht zu ihrem Nachteil auswirkt – schließlich herrscht in den Ausschreibungen bislang ein reiner Preiswettbewerb.

25. Mehr Personal für Behörden und Gerichte

Die für die Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Vorhaben zuständigen Behörden sollten mit mehr Personal ausgestattet werden. Gleiches gilt für die Oberverwaltungsgerichte, die bei Klagen gegen die Genehmigung von Windparks in erster Instanz zuständig sind. Darüber hinaus ist die Einrichtung einer speziellen Kammer, die sich mit Fragen des Genehmigungsrechts von EE-Anlagen vorrangig und qualifiziert beschäftigt, in Erwägung zu ziehen.

Begründung:

Um für Projektträger und Kommunen zügig Klarheit und damit sicherere und attraktivere Investitionsbedingungen zu schaffen, bedarf es auch eines deutlich schnelleren Vollzugs von Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Stellen. Gerade im Bereich der Fach- und Ordnungsbehörden hat sich der Personalstand in den vergangenen Jahren nicht entlang der gegebenen Bedarfe entwickelt. Verfahrensdauern von fünf Jahren und mehr sind keine Seltenheit. Da sich diese langen Fristen schon heute auch auf Personalmangel zurückführen lassen, ist es bei einer Erhöhung der jährlichen Ausbauziele unabdingbar, neben rechtlichen und naturschutzfachlichen Maßnahmen auch eine deutliche Aufstockung der Stellenausstattung auf Landes- und kommunaler Ebene anzustreben und

bundesseitig zu unterstützen – auf das Beispiel des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst sei verwiesen.

Klagen gegen die Genehmigung einer Windenergieanlage werden aufgrund des erst kürzlich erlassenen Investitionsbeschleunigungsgesetzes in erster Instanz vor den Oberverwaltungsgerichten verhandelt. Dies sollte der Verfahrensbeschleunigung dienen. Doch die Oberverwaltungsgerichte sind überlastet. Verfahrensakten bleiben mehrere Jahre liegen. Dem VKU wurde von einem Klageverfahren berichtet, das sich gegen eine im Oktober 2018 erteilte Genehmigung richtet. Laut Auskunft des zuständigen OVG werden sich die Richter frühestens im Jahr 2022 mit der Klage befassen können.

Mit der Anhebung der Ausbauziele wird der Verfahrenstau weiter zunehmen, wenn nicht jetzt gegengesteuert wird. Daher ist es unabdingbar, die Gerichte mit ausreichend Personal auszustatten, damit eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung tatsächlich schneller erlangt werden kann. In Erwägung zu ziehen ist darüber hinaus die Einrichtung einer speziellen Kammer, die sich mit Fragen des Genehmigungsrechts von EE-Anlagen vorrangig und qualifiziert beschäftigt.

26. Vorgaben der Flugsicherung auf das für die Luftverkehrssicherheit erforderliche Maß reduzieren

Der VKU fordert eine Neubewertung des tatsächlich erforderlichen Anlagenschutzbereiches um Funknavigationsanlagen durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) sowie der von der DFS verwendeten Berechnungsmethodik zur Feststellung von Störungswirkungen von WEA auf Flugnavigationsanlagen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Begründung:

Ein besonders häufiger Versagensgrund der BImSchG-Genehmigung sind Belange der Flugsicherung. D/VOR-Flugnavigationsanlagen zur Luftsicherung, sogenannte „Drehfunkfeuer“, können nach Auffassung der DFS durch Windenergieanlagen (WEA) gestört werden, selbst wenn sich die Anlagen in bis zu 15 km Entfernung befinden.

Die DFS verweist hierbei auf Festlegungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization – ICAO). Derzeit ist absehbar, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse einen kürzeren Mindestabstand rechtfertigen werden. Selbst die ICAO jedoch hat (aufgrund einer festgestellten Überschätzung des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Funktionsfähigkeit der D/VOR-Anlagen) ihre Anleitung zur Beurteilung des Einflusses von Bauwerken im Umkreis von Flugnavigationsanlagen zwischenzeitlich überarbeitet und den Betrachtungsradius um D/VOR-Anlagen von 15 auf 10 Kilometer gesenkt. Dementsprechend sollten auch hierzulande kürzere Abstände

möglich sein, sofern der Windpark nachweislich keinen Einfluss auf die Funknavigationsanlage hat.

Problematisch ist des Weiteren die aktuell angewandte Berechnungsmethodik der DFS zur Bestimmung der Störungswirkung durch WEA. Ein von der TU Berlin 2014 im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Energiewende ausgearbeitetes Gutachten stellte fest, „dass die derzeit verwendeten Berechnungsmethoden der DFS [...] nicht der Realität entsprechen.“¹

27. Stichtagsregelung für Genehmigungsverfahren

Das Verfahrensrecht sollte dahingehend geändert werden, dass Genehmigungsverfahren ab einer bestimmten Verfahrensstufe (Stichtag) von späteren Rechtsänderungen nicht mehr berührt werden.

Begründung:

Durch diese Maßnahme lassen sich unnötige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren vermeiden.

28. Digitalisierung von Genehmigungsverfahren

Genehmigungsverfahren sollten digitalisiert werden. Die Behörden sollten die hierfür notwendige Ausstattung erhalten. Zudem sollte die Bearbeitung von Windenergieprojekten in den Behörden mehr Priorität bekommen.

Begründung:

In einem digitalisierten Genehmigungsverfahren könnten Unterlagen elektronisch zügig und nachvollziehbar zwischen den zahlreichen beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger ausgetauscht werden. Übersichtlichkeit und parallele Dokumentenbearbeitung ermöglichen eine fachbezogene und zeitnahe Bearbeitung. Hierzu müssen die Behörden entsprechend ausgestattet werden. Darüber hinaus müssen alle beteiligten Behörden Windenergieprojekte mit mehr Priorität behandeln. Neben der entsprechenden personellen Ressourcenplanung und Ausstattung der jeweiligen Behörde

¹ TU Berlin (2015): Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfen DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH, veröffentlicht unter https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/A_Flugsicherheitsanalyse_TU_Berlin.pdf; vgl. auch WERAN, Wechselwirkung Windenergieanlagen und Radar/Navigation, Dezember 2018, veröffentlicht unter https://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/fachabteilungen/abteilung_2/2.2_hochfrequenz_und_felder/2.21/2019-06-13_WERAN_Abschlussbericht.pdf

beinhaltet dies auch, die Zielstellung einer stringenten Bearbeitung von Windenergievorhaben in der gesamten Verwaltungshierarchie ausdrücklich zu verankern.

29. Fristverkürzung für Eilrechtsschutzanträge

Ähnlich wie bei Verkehrsinfrastrukturvorhaben sollten auch bei Windenergievorhaben Eilrechtsschutzanträge nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden können.

Begründung:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage haben seit Inkrafttreten des Investitionsbeschleunigungsgesetzes keine aufschiebende Wirkung mehr. Was zur Verfahrensbeschleunigung jetzt noch fehlt, ist eine Fristverkürzung für Eilrechtsschutzanträge auf einen Monat. Für Verkehrsinfrastrukturvorhaben sehen die entsprechenden Fachgesetze vor, dass Eilrechtsschutzanträge nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden können (§ 17e Absatz 2 FStrG, § 18e Absatz 2 AEG, § 29 Absatz 6 Satz 3 PBefG).

30. Fortbestehen der FA Wind

Das Fortbestehen der FA Wind sollte langfristig sichergestellt werden.

Begründung:

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) leistet mit ihrem hochqualifizierten Team einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Windenergie, indem sie Wissen bündelt, Akteure miteinander vernetzt und konsensfähige Lösungen, insbesondere zur Überwindung von Ausbauehemnissen, erarbeitet.

Es gibt sonst keine vergleichbare Einrichtung, in der sich Behörden, Verbände, Betreiber, Planer und sonstige Betroffene austauschen und Ideen zur Weiterentwicklung des Windenergieausbaus entwickeln. Die FA Wind hat sich bei allen Beteiligten ein hohes Maß an Anerkennung erworben. Es ist daher wichtig, das Fortbestehen der FA Wind langfristig sicherzustellen.

31. Kommission für den EE-Ausbau

Der VKU fordert die Einrichtung einer Kommission von Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden, die den Ausbau der erneuerbaren Energien koordiniert und forciert.

Begründung:

Die Anforderungen an den Ausbau erneuerbarer Energien sind vielfältig. Um eine bessere Abstimmung zu ermöglichen und den Prozess zu forcieren, fordert der VKU eine gemeinsame Kommission von Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden. Notwendig ist ein gemeinsamer Masterplan als Aufbruchssignal zum Ausbau der erneuerbaren Energien, vergleichbar dem nationalen Konsens im Rahmen des Atom- und Kohleausstiegs. Der angestrebte stark erhöhte Ausbau der Windenergie und Freiflächen-PV kann nur dann funktionieren, wenn möglichst bundesweit einheitliche Standards zur Vereinbarkeit des EE-Ausbaus mit anderen Zielsetzungen wie Naturschutz und Flugsicherheit etabliert werden, Gemeinden zur Ausweisung von Flächen und zur Umsetzung der maximal möglichen erneuerbaren Erzeugungsleistung motiviert werden. Der VKU steht für eine entsprechende Beteiligung bereit.

32. Konsistente Planung der Energieinfrastrukturen

Ein sachgerechter Aus- und Umbau der Energieinfrastrukturen (Strom, Gas) auf der Verteilnetzebene ist erforderlich, um die zusätzlichen Erneuerbaren-Energien-Mengen effizient in das Energiesystem zu integrieren.

Parallel zum Ausbau der erneuerbaren Energien muss auch der Ausbau der Stromverteilnetze beschleunigt werden. Hierfür müssen die Genehmigungsverfahren vereinfacht und die erforderlichen Investitionen im Rahmen der Anreizregulierung anerkannt werden.

Darüber hinaus sind Rahmenbedingungen notwendig, die den Vor-Ort-Verbrauch von Strom und den Betrieb von Flexibilitätsoptionen attraktiv machen.

Begründung:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien setzt voraus, dass auch die für die Aufnahme und den Transport notwendige Netzinfrastruktur in demselben Tempo aus- und umgebaut wird. Nicht überall kann der Netzausbau mit dem EE-Ausbau Schritt halten.

In den nächsten Jahren sind dafür umfangreiche und stetig steigende Investitionen in die Netze erforderlich, die deutlich über das heutige Investitionsvolumen hinausgehen. Stabile und wirtschaftlich attraktive Rahmenbedingungen sowie eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sind dabei unerlässlich.

Ergänzend ist es notwendig, dezentrale Nutzungs- und Speichermöglichkeiten (z. B. Batteriespeicher, Elektrolyseure, Power-to-heat oder industrielle Großabnehmer) stärker in den Fokus zu nehmen, damit der Netzausbau nicht zum Nadelöhr für den EE-Ausbau

wird und auch in Regionen mit begrenzten Netzaufnahmekapazitäten zeitnah eine Netzintegration der EE-Stromerzeugung ermöglicht wird.

In diesem Zusammenhang sind auch Synergieeffekte mit den lokalen Gasnetzen zu prüfen. Die vorhandene Gasinfrastruktur kann bspw. dann einen sinnvollen Beitrag leisten, wenn durch die Umwandlung von erneuerbarem Strom in Wasserstoff (über Elektrolyse) zusätzliche Erneuerbare-Energien-Mengen in das Energiesystem integriert werden können. Dies hätte einen entlastenden Effekt auf die Stromnetze und dient dem Ziel eines kosteneffizienten Netzausbaus. Denn wenn die – dargebotsabhängige – Wind- und Solarstromerzeugung in Gänze von den Stromnetzen aufgenommen werden müsste (bis zur letzten Kilowattstunde), würde der dafür erforderliche Netzausbau den Rahmen des betriebs- und volkswirtschaftlich Vertretbaren überschreiten.